

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2016**

Ausgabe - Nr. **1**

Ausgabeflag **08.01.2016**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
1	17.12.15	a) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56.4 „Standort Blomag an der Warendorfer Straße“, 1. Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplanes	1 – 3
2	18.12.15	b) Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 18.12.2015 zur 2. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen vom 17.02.2014	4
3	05.01.16	c) Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg“ Satzung der Stadt Ahlen vom 05.01.16	5 – 7
4	05.01.16	d) 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg hier: Inkrafttreten	8 – 9

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

SPARKASSE MÜNSTERLAND OST

5	04.01.16	Kraftloserklärung zweier Sparkassenbücher	10
---	----------	---	----

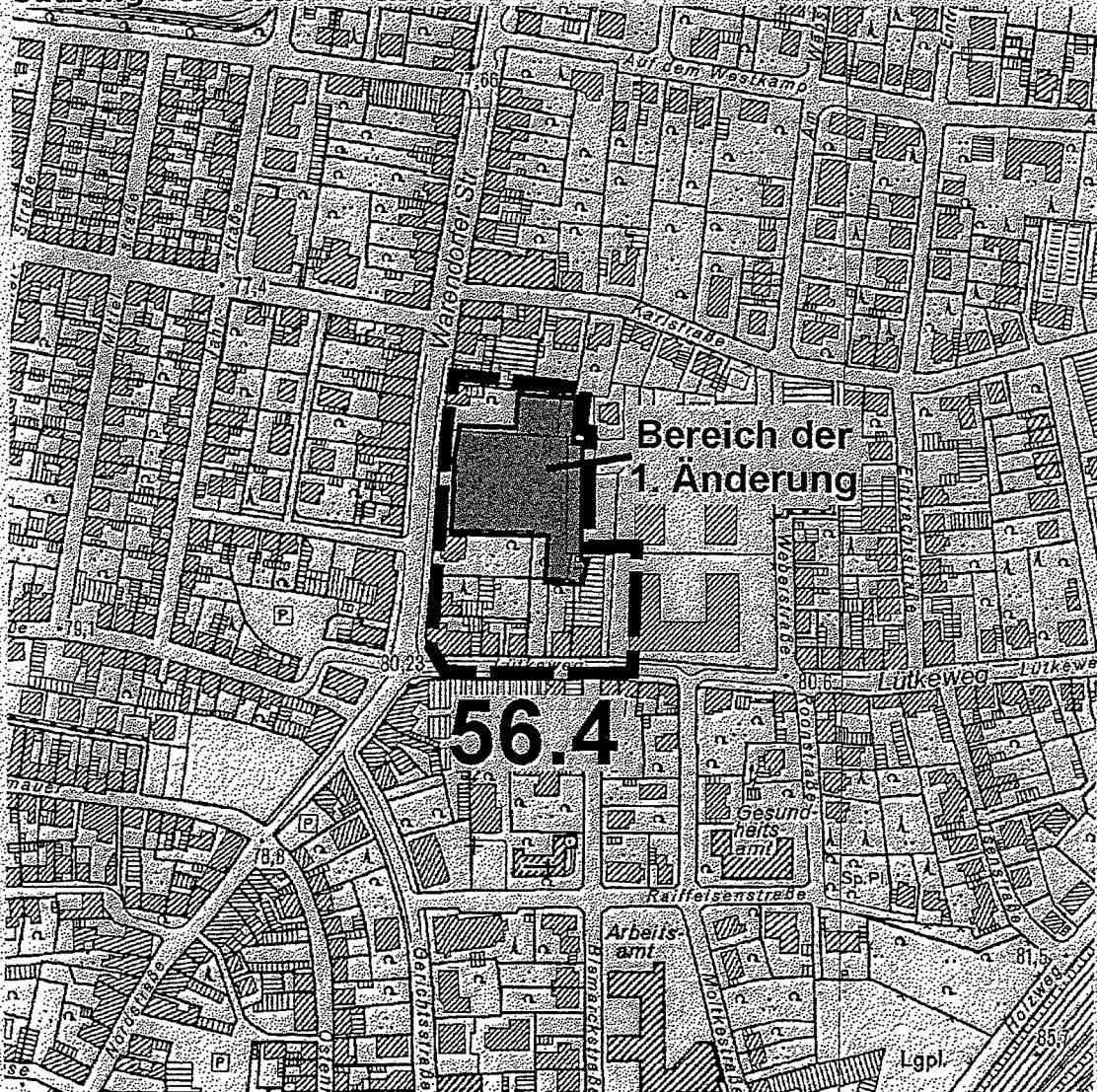
KREIS WARENDORF

6	14.12.15	a) Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde	11 – 12
7	29.12.15	b) Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).	13
8	23.12.15	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	14 – 16

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56.4 „Standort Blomag an der Warendorfer Straße“, 1. Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplanes

Satzung der Stadt Ahlen vom 17.12.2015



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.4 "Standort Blomag an der Warendorfer Straße" gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.4 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht

nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt – unter Wahrung der geordneten städtebaulichen Entwicklung – im Wege der Berichtigung.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.4 und der Anpassung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Durch das Grundstück Warendorfer Straße 16 und die südlich der Grundstücke Karlstraße 2 und 4 verlaufende städtische Wegeparzelle (Flurstück 191).
- Im Osten: Durch die Grundstücke Pater-Joseph-Schmidt-Straße 14 und 11 und Lütkeweg 11.
- Im Süden: Durch die Grundstücke Lütkeweg 9 und 7 und Warendorfer Straße 8.
- Im Westen: Durch die Warendorfer Straße.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 56.4 „Standort Blomag an der Warendorfer Straße“, 1. Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird bekanntgemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 56.4 "Standort Blomag an der Warendorfer Straße", 1. Änderung mit Begründung sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermann's Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 56.4 "Standort Blomag an der Warendorfer Straße", 1. Änderung in Kraft und die Anpassung des Flächennutzungsplanes wird wirksam.

59227 Ahlen, den 17.12.2015

Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

**Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 18.12.2015 zur
2. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen vom 17.02.2014**

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung zur 2. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen vom 17.02.2014 beschlossen:

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11. 2006, geändert durch Gesetz vom 30. April 2013, in Kraft getreten am 18. Mai 2013, wird für die Stadt Ahlen verordnet:

Artikel 1

**§ 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen erhält folgende Fassung:**

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Ahlen dürfen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

- am vierten Sonntag im Mai anlässlich des Ahlener Museumstages
- am zweiten Sonntag vor Beginn der Sommerferien anlässlich des Stadtfestes
- am dritten Sonntag im September anlässlich des Pöttkes- und Töttkenmarktes
- am vierten Sonntag im Advent anlässlich des Ahlener Advents (Weihnachtsmarkt)

soweit diese Tage nicht gemäß § 6 Abs. 5 des Ladenöffnungsgesetzes NRW von der Freigabe ausgeschlossen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

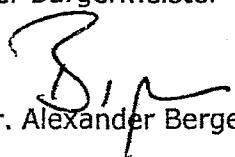
Stadt Ahlen
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ahlen, den 18.12.2015

Der Bürgermeister

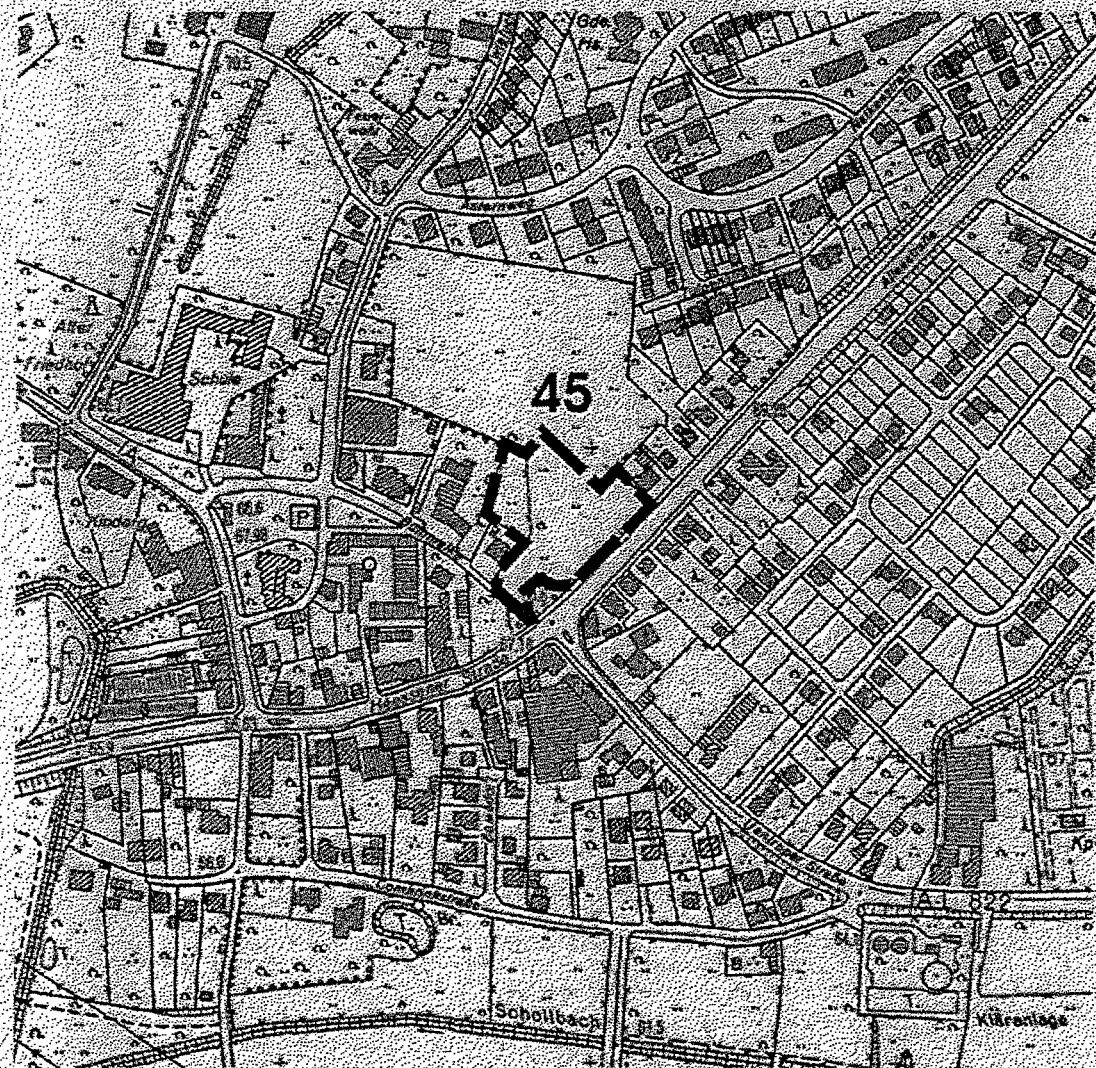
Dr. Alexander Berger



Bekanntmachung der Stadt Ahlen

**Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45
„Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg“**

Satzung der Stadt Ahlen vom 05.01.2016



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der rd. 0,7 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg“ umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 114 die Flurstücke 325 tlw. und 728 tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Nordwesten: Beginnend an der Straße Bummelke am westlichen Punkt des Flurstücks 325; von dort dieses Flurstück in Richtung Nordosten, Nordwesten und Norden bis zum nordöstlichen Grenzpunkt mit dem westlich angrenzenden Flurstück 593 umfahrend.
- Im Nordosten: Vom vorgenannten Punkt 11 m entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 325 und von dort im Winkel von ca. 108° rd. 25 m geradlinig Richtung Nordosten in das Flurstück 728 führend. Anschließend orthogonal auf einer Länge von rd. 54 m Richtung Südosten und erneut rechtwinklig ca. 12 m bis zum Schnittpunkt mit dem östlich angrenzenden Flurstück 44 führend. Anschließend erneut orthogonal entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 325 Richtung Südosten bis zur nordwestlichen Flurstücksgrenze der Alleestraße (B 61) folgend.
- Im Südosten: Vom letztgenannten Punkt entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 325 bis zur nördlichen Grenze des geplanten Kreisverkehrs führend. Seinen nördlichen Ast bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße Bummelke umfahrend.
- Im Südwesten: Von diesem Punkt die Grenze in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 325 bis zum Ausgangspunkt führend.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 45 „Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 45 „Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg“ mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 45 „Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg“ in Kraft.

59227 Ahlen, den 05.01.2016

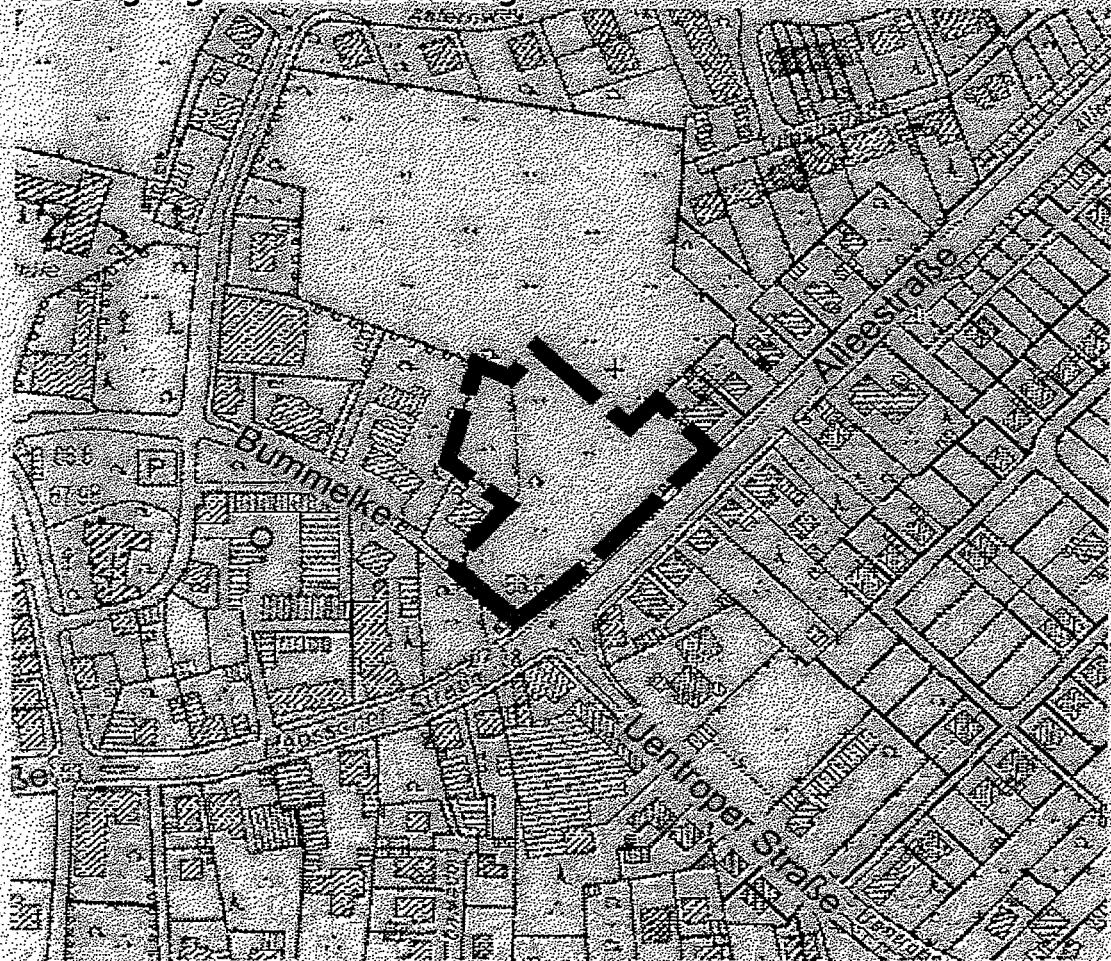
Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten

6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg



Feststellungsbeschluß

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Geltungsbereich

Der ca. 0,7 ha große Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 114 die Flurstücke 325 tlw. und 728 tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordwesten: Beginnend an der Straße Bummelke am westlichen Punkt des Flurstücks 325; von dort dieses Flurstück in Richtung Nordosten, Nordwesten und Norden bis zum nordöstlichen Grenzpunkt mit dem westlich angrenzenden Flurstück 593 umfahrend.

Im Nordosten: Vom vorgenannten Punkt 11 m entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 325 und von dort im Winkel von ca. 108° rd. 25 m geradlinig Richtung Nordosten in das Flurstück 728 führend. Anschließend orthogonal auf einer Länge von rd. 54 m Richtung Südosten

und erneut rechtwinklig ca. 12 m bis zum Schnittpunkt mit dem östlich angrenzenden Flurstück 44 führend. Anschließend erneut orthogonal entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 325 Richtung Südosten bis zur nordwestlichen Flurstücksgrenze der Alleestraße (B 61) folgend.

Im Südosten: Vom letztgenannten Punkt entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 325 bis zur nördlichen Grenze des geplanten Kreisverkehrs führend; Seinen nördlichen Ast bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße Bummelke umfahrend.

Im Südwesten: Von diesem Punkt die Grenze in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 325 bis zum Ausgangspunkt führend.

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß GO NW

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Sitzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Münster am 18.12.2015 gemäß § 6 BauGB genehmigte 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg (AZ.: 35.02.01.800-001/2015.0001), die Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg wirksam.

59227 Ahlen, den 05.01.2016


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 302347729

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 04. Januar 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 302240635

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 04. Januar 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Warendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1.

Nach § 19 Abs. 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S.2; 1997, S.56), in der zurzeit geltenden Fassung wird das Verbot der Baujagd im Kunstbau für die Jagdjahre 2015/16 sowie 2016/17 jeweils für die Zeit vom 16.07. bis zum 28.02. (Jagdzeit der Altfüchse) zum Schutz der Tierwelt aufgehoben.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung des Verbotes der Baujagd im Kunstbau entfallen.

4.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2017.

5.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam.

6.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburgerstr. 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus eingesehen werden.

Gründe zu 1, 2 und 4:

Nach dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.12.2015 wird zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse zeitweise das Verbot der Baujagd im Kunstbau aufgehoben.

Nach der vorliegenden Gebietskulisse der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschädenverhütung ist der Feldhase im gesamten Kreis Warendorf schützenswert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die zeitweise Baujagd im Kunstbau keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Der Schutz des Feldhasen ist höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Aussetzung der Baujagd im Kunstbau ein nicht hinzunehmender Schaden bei der Feldhasenpopulation entstehen würde.

Die Frist unter Ziffer 4 ist entsprechend dem vorliegenden Erlass auf den 31.03.2017 festzulegen.

Diese Verfügung ist mit dem Kreisjagdberater, Herrn Josef Roxel abgestimmt.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem diese bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 5 der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Warendorf, 14.12.2015

Der Landrat
im Auftrag

Petra Schreier
Leitende Kreisrechtsdirektorin

Bekanntmachung

gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Die Bezirksregierung Münster hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Ausgabe Nr. 51, Teil B vom 18. Dezember 2015 unter der Ifd. Nr. 267 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Grünpflege an Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sassenberg veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Warendorf, den 29.12.2015

Im Auftrag


Carsten Rehers
Kreisbaudirektor